



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 05 - 30. Jahrgang – 10.05.2024*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

Inhalt:

- Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am Mittwoch, 17.05.2024
- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“ nach § 10 und § 13 des Baugesetzbuches
- Amtsgericht Stralsund: Terminbestimmung öffentliche Versteigerung am Donnerstag, 06.06.2024

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen lade ich Sie herzlich ein.

Datum der Sitzung: Mittwoch, 15.05.2024
Beginn der Sitzung: 17.30 Uhr
Tagungsort: Mehrzweckraum der Regionalen Schule "Am Grünen Berg",
Störtebekerstraße 8 C, 18528 Bergen auf Rügen

Kann die Sitzung am 15.05.2024 nicht beendet werden, erfolgt die Fortführung am Donnerstag, 16.05.2024 um 17.30 Uhr im Mehrzweckraum der Regionalen Schule „Am Grünen Berg“, Störtebekerstraße 8 C, 18528 Bergen auf Rügen.

Die Sitzung wird im Live-Stream übertragen und ist auf der Seite der Stadt Bergen auf Rügen, unter Rathaus & Politik, Politik-Liveübertragung Stadtvertretung – sichtbar.

-öffentlicher Teil-

		Drucks.-Nr.
TOP 01.	Begrüßung durch die Präsidentin der Stadtvertretung	
TOP 02.	Einwohnerfragestunde	
TOP 03.	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit	
TOP 04.	Feststellung von Änderungsbedarf der Tagesordnung	
TOP 05.	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2024	
TOP 06.	Bericht der Präsidentin der Stadtvertretung u. a. über gefasste Beschlüsse in der vorherigen nicht öffentlichen Sitzung	
TOP 07.	Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, über den Stand der Beschlussrealisierung der Stadtvertretung und Beschlüsse des Hauptausschusses	
TOP 08.	Anfragen der StadtvertreterInnen zum Bericht der Bürgermeisterin	
TOP 09.	Anfragen und Informationen der StadtvertreterInnen	
TOP 10.	Bericht der Behindertenbeauftragten Frau Silke Horn	
TOP 11.	Antrag: Zum Frieden gibt es keine Alternative!	576/24
TOP 12.	Antrag SPD-Fraktion: Prüfauftrag Anpassung Pachtpreise für städtische Grundstücke an die allgemeine Finanzentwicklung	577/24
TOP 13.	Antrag SPD-Fraktion: Prüfung Einsparung von Kosten für Energie durch Bedarfsbeleuchtung bzw. Bewegungsmelder am Stadtrandgebiet und an stadteigenen Zuwegungen zu umliegenden Ortschaften	578/24
TOP 14.	Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Bergen auf Rügen	547/24
TOP 15.	Ausbau der Sundstraße in Bergen auf Rügen - Entwurfs- und Genehmigungsplanung	563/24
TOP 16.	1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Bergen auf Rügen	564/24
TOP 17.	16. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung	575/24

	über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“	
TOP 18.	Überplanmäßiger Aufwand / Auszahlung für Schulkostenbeiträge 2024	568/24
TOP 19.	Entscheidung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Energiemangellage	570-1/24
TOP 20.	Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 44 (4) KV M-V	571/24
TOP 21.	Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen	572/24
TOP 22.	Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen	573/24
TOP 23.	Schließen der öffentlichen Sitzung	

nicht öffentliche Sitzung

		Drucks.-Nr.
TOP 01.	Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung	
TOP 02.	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2024	
TOP 03.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
TOP 04.	Anfragen der StadtvertreterInnen	
TOP 05.	Mitteilungen des Präsidiums	
TOP 06.	Verkauf Feuerwehr - Löschgruppenfahrzeug LF 16 (RÜG - FF 31)	566/24
TOP 07.	Änderung zur Bestellung eines Erbbaurechtes im Gewerbegebiet Tilzow	579/24
TOP 08.	Schließen der nicht öffentlichen Sitzung	

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Kassner
Präsidentin der Stadtvertretung

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 20.03.2024 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung gebilligt.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Bergens im Ortsteil Zittvitz angrenzend an das Gemeindegebiet der Gemeinde Buschvitz. Grundsätzlich ist zwischen dem Klarstellungsbereich und dem Ergänzungsbereich zu unterscheiden. Der Klarstellungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Zittvitz, Flur 1: 28/2, 30/2, 31/1, 29/3 und 71/4 sowie teilweise: 20/4, 30/3, 30/4, 31/2, 32/1, 33/1, 33/3, 33/4, 33/5, 33/27, 69, 70, 71/5, 71/7, 73/7. Die Gesamtfläche der Klarstellungssatzung beträgt ca. 0,8 ha. Der Ergänzungsbereich erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke der Gemarkung Zittvitz Flur 1: 71/4, 71/6, 72/1, 72/2, 73/6, 73/9, mit einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Jedermann kann diese Satzung, mit der Begründung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 25.04.2024



Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“ nach § 10 und § 13 des Baugesetzbuches

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 20.03.2024 gemäß § 10 und § 13 Baugesetzbuch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“ bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung wurden gebilligt.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Ursprungsplans. Teilweise betroffen von der 1. Änderung sind die Flurstücke 2/3 und 3 der Flur 4 Gemarkung Bergen mit einer Gesamtfläche von lediglich 2.067 qm.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B mit der Begründung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

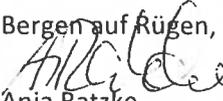
Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 25.04.2024

Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Aktenzeichen:
701 K 44/21

Stralsund, 12.04.2024



Amtsgericht Stralsund

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 06.06.2024	09:00 Uhr	Sitzungssaal G 105	Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von **Bergen auf Rügen Blatt 3203:**

1/2 Miteigentumsanteil am Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Bergen	Flur 18 Flurstück 53	Gebäude- und Freifläche Kiebitzmoor 19	747

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Keine Innenbesichtigung. Es handelt sich um 1/2 Miteigentumsanteil.

Ein mit einem Wohnhaus (Massivhaus; BJ ca. 1930; WF ca. 97 m²; Sanierungen/ Modernisierungen in den 90er Jahren) mit Anbauten (BJ ca. 70er und 80er Jahre; NF Garage ca. 17 m²; Schuppen ca. 9 m²) bebautes Grundstück (1/2 Miteigentumsanteil) in 18528 Bergen auf Rügen, Kiebitzmoor 19;

Verkehrswert:

85.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.04.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Jasper
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Stralsund, 22.04.2024

Bringe
Justizangestellte



*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags unter www.stadt-bergen-auf-ruegen.de